



Gemeinde Zollikon

Reglement Gemeindeführungsorganisation (GFO)

vom 7. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
Artikel 3 Definition	3
B. Funktionen und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation	4
Artikel 4 Aufgaben und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation	4
Artikel 5 Hauptaufgaben der GFO in der normalen Lage	4
Artikel 6 Hauptaufgaben in besonderen und ausserordentlichen Lagen.....	4
Artikel 7 Führungsstandort.....	5
Artikel 8 Aufbieten der Gemeindeführungsorganisation (GFO).....	5
Artikel 9 Notfalltreffpunkte	5
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Artikel 10 Inkrafttreten	5
Artikel 11 Aufgehobene Erlasse.....	6
Anhang 1: Organigramm GFO	7

Gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Zürich (BSG, LS 520) vom 4. Februar 2008 und Art. 66 der Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon (OrgV) vom 15. Dezember 2021 erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere im kantonalen Bevölkerungsgesetz (BSG), dem Führungsbehelf für Angehörige von zivilen Führungsorganen (BABS 2010, 1300-00-5-d) sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Artikel 3 Definition

¹ Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) regelt die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Eine ausserordentliche Lage liegt gemäss § 2 BSG vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und

- a. Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,
- b. die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist
oder
- c. natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.

² Für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sind gemäss § 3 BSG die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzusetzen:

- Polizei: die Kantonspolizei und die Kommunale Polizei
- Feuerwehr: die Berufs-, Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren sowie die Gebäudeversicherungsanstalt (Kantonale Feuerwehr)
- Gesundheitswesen: die Spitäler, die Polikliniken der öffentlichen Hand, die ambulanten ärztlichen Institutionen, die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Zahnärztinnen und Zahnärzte,

Apothekerinnen und Apotheker) die privaten und öffentlichen Sanitätsrettungsdienste, die Spitzedienste, die frei praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, das Tierspital der Universität Zürich und die privaten Tierkliniken

- Technische Betriebe: die Betreiber von Einrichtungen von Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von den Verkehrsverbindungen
- Zivilschutz: die kantonalen Zivilschutzorganisationen sowie die regionalen und gemeindeeigenen Zivilschutzorganisationen

B. Funktionen und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation

Artikel 4 Aufgaben und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation

¹ Gemäss Art. 65 der Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon legt die Zusammensetzung der Behördendelegation unter Leitung des Gemeindepräsidiums für die besonderen und ausserordentlichen Lagen und deren Aufgaben fest.

² Gemäss Art. 66 der Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon wird die Zusammensetzung des Gemeindeführungsorgans (GFO) mit einem Kernstab und einem erweiterten Stab unter der Leitung der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers Sicherheit und Umwelt definiert (Anhang 1). Es ist in ausserordentlichen Lagen oberstes operatives Organ des Bevölkerungsschutzes und steht dem Gemeinderat zur Verfügung. Es hat den Auftrag, Menschen, Tiere und Sachen zu retten, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie Ruhe und Ordnung im Alltagsleben der Gemeinde wiederherzustellen und präventiv Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu planen.

Artikel 5 Hauptaufgaben der GFO in der normalen Lage

- a. Aufbau der Organisation und Anpassung aufgrund der aktuellen Erkenntnissen
- b. Vorbereiten von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Risikoanalyse, Notfalltreffpunkte, Alarmorganisation etc.)
- c. Sicherstellung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des GFO
- d. Organisation von Übungen

Artikel 6 Hauptaufgaben in besonderen und ausserordentlichen Lagen

- a. Betrieb eines Führungsstandorts inkl. Führungsunterstützung Zivilschutz
- b. Aufbereitung und Beurteilung der Lage
- c. Einleitung und Umsetzung von Sofortmassnahmen
- d. Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat

- e. Koordination der Mittel innerhalb der Gemeindeverwaltung
- f. Ausführung von weiteren übertragenen Aufgaben
- g. Durchführung, Koordination und Überwachung von Massnahmen
- h. Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustauschs zur übergeordneten Führung (Kantonale Führungsorganisation)
- i. Orientierung der kantonalen Führungsorganisation und/oder deren Nachbargemeinden sowie weitere betroffenen Stellen (z. B. SBB, ZVV, Spital Zollikerberg, betroffene Unternehmen)
- j. Antragstellung an den Gemeinderat für die Kommunikation.

Artikel 7 Führungsstandort

¹ Der Führungsstandort befindet sich im Theorielokal der Feuerwehr, Bergstrasse 10, 8702 Zollikon.

² Wenn es die Lage erfordert, befindet sich der Führungsstandort im Kommandoposten (KP), Bergstrasse 51, 8702 Zollikon.

Artikel 8 Aufbieten der Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Im Falle einer Katastrophe oder Notlage kann die GFO Zollikon über die Einsatzleitzentrale (ELZ) über die Notrufnummern 118 / 144 oder per Telefon von folgenden Instanzen aufgeboden werden:

- Kantonale Führungsorganisation KFO (als übergeordnete Führungsinstanz)
- Gemeindepräsidium
- Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Sicherheit und Umwelt
- Stabschefin bzw. Stabschef

Artikel 9 Notfalltreffpunkte

Die Notfalltreffpunkte bilden im Ereignisfall für die betroffene Bevölkerung, welche Unterstützung benötigt, die erste Anlauf- und Informationsstelle.

¹ **Zollikon Dorf:** Rotfluhstrasse 96, 8702 Zollikon, Öffentlicher Schutzraum / Gemeindesaal (Zentrum)

² **Zollikerberg:** Schulweg 6, 8125 Zollikon, Schulhaus Rüterwis (Turnhalle)

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Artikel 11 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

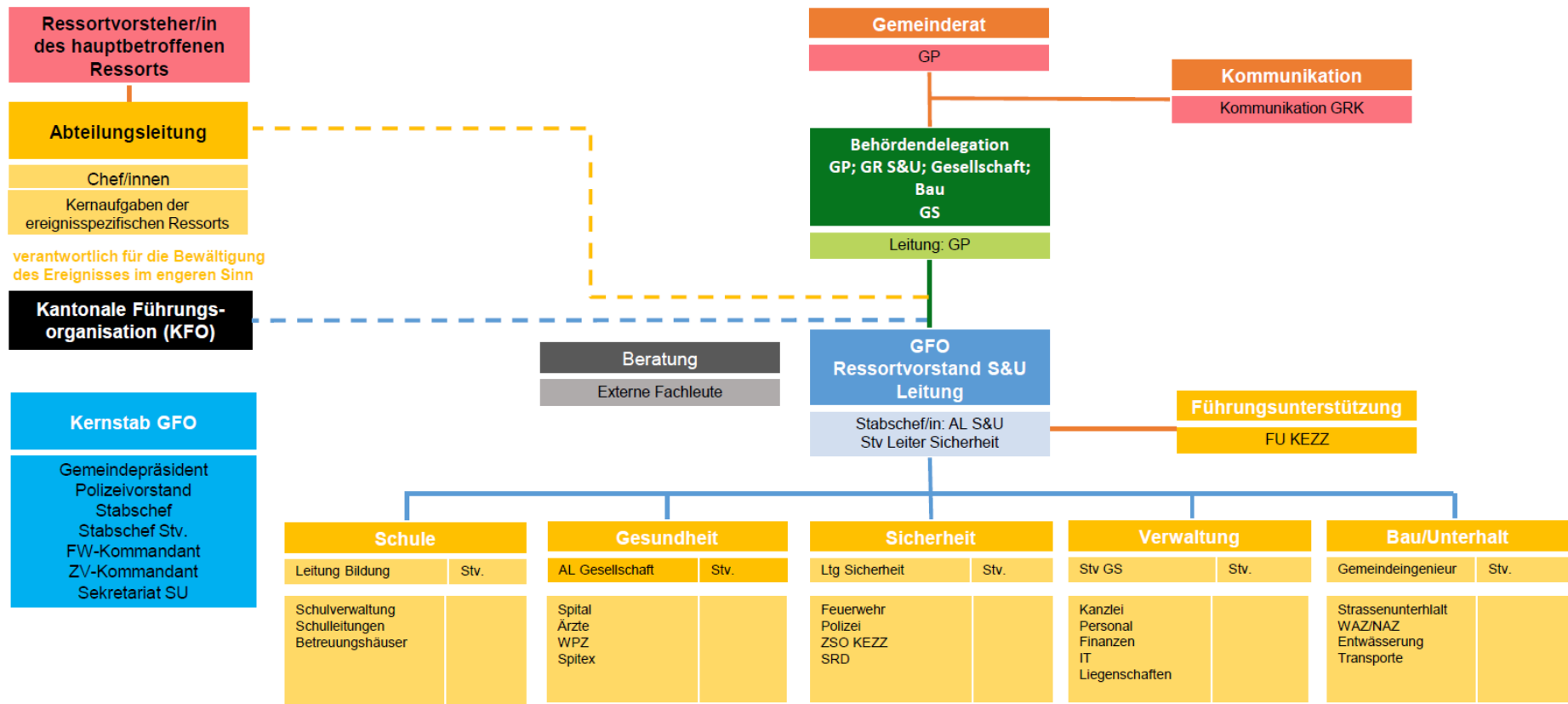
- a. Weisung des Gemeinderates für die Bewältigung von Katastrophen und Notsituationen (107.9) vom 15. Juni 1995
- b. Geschäftsordnung der Sicherheitskommission (7.15) vom 30. Mai 1994
- c. Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Februar 2024 (GR 2024-19)

Anhang 1: Organigramm GFO

Gemeindeführungsorgan (GFO)

rot, grün, blau: ereignisunabhängig fix
gelb: ereignisspezifisch



22. Juni 2022